

## **Detailinformationen zum NÖ Hundhaltegesetz**

(Stand: Juni 2023; unverbindlich von der Stadtgemeinde Zistersdorf zur Verfügung gestellt)

### **1. Obergrenze zur Haltung von Hunden**

Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundhaltegesetz ist die Haltung von (insgesamt) mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Zudem kann die Gemeinde einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes, mit dem die zulässige Zahl überschritten wird, gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Hundhaltegesetz untersagen.

Die Beschränkung der Anzahl des Haltens von Hunden gemäß § 5 Abs. 1 gilt nicht für jene Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden.

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden in einem Haushalt ist gemäß § 5 Abs. 2 NÖ Hundhaltegesetz verboten. Die Gemeinde kann einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines solchen Hundes gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Hundhaltegesetz untersagen, wenn gegen diese Bestimmung verstoßen wird. Zudem begeht eine Verwaltungsübertretung, wer mehr als zwei solcher Hunde hält.

Bei der Untersagung der Hundehaltung nach § 6 NÖ Hundhaltegesetz handelt es sich um eine Aufgabe der Gemeinde. Diese und andere in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, haben die Gemeinden gemäß § 12 NÖ Hundhaltegesetz im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches obliegt gemäß § 37 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister. Der Gemeinderat kann gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses das Gemeindeamt zum Organ der Gemeinde bestellen. Hat das Gemeindeamt Organstellung (§ 18 Abs. 2), dann entscheidet und verfügt dieses gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz.

Der Instanzenzug in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht gemäß § 60 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 gegen Bescheide des Bürgermeisters (bzw. des Gemeindeamtes) an den Gemeindevorstand (Stadtrat). Nach Ausschöpfung dieses Instanzenzuges kann Beschwerde bei Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens ist im Anwendungsbereich des NÖ Hundhaltegesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) zuständig.

### **2. Beseitigung und Entsorgung von Exkrementen**

Wer einen Hund führt, muss gemäß § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz die Exkremamente des Hundes, welche dieser insbesondere an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen. Das Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Gemäß § 1 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz bedeutet öffentlicher Ort ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist; Ortsbereich bedeutet ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes; die Definition entspricht dem § 1 Abs. 1 Z 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (vgl. Materialien zur 4. Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes LGBl. Nr. 115/2019, Antrag, Ltg.-832/A-3/331-2019).

Die Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Beseitigung und Entsorgung von Exkrementen kann insbesondere durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde bestellt werden, erfolgen. Diese dürfen gemäß § 8b Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung insbesondere infolge des Zuwiderhandelns der Pflicht zur Beseitigung und Entsorgung von Exkrementen betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern. Ist dies nicht möglich, hat die betretene Person die Daten der Hundeabgabemarke des Hundes bekannt zu geben.

Wird der Verpflichtung zur Beseitigung und Entsorgung der Exkremamente des Hundes nicht entsprochen, kann das Aufsichtsorgan derjenigen Person, die den Hund führt, den Auftrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung erteilen. Ein Zuwiderhandeln gegen diesen Auftrag stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

### 3. Führen von Hunden mit Maulkorb und an der Leine

Hunde müssen gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunden müssen gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.

Alle Hunde müssen aber jedenfalls insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen sowie in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden. Das Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

Zudem haben Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung der das Führen von Hunden mit Maulkorb und an der Leine regelnden Bestimmungen einzuschreiten durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie

durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

#### 4. Exkurs: NÖ Jagdgesetz 1974:

Gemäß § 94 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 ist es jedermann verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 NÖ Jagdgesetz 1974 berechtigt und verpflichtet, wildernde Hunde zu töten. Außerdem sind sie berechtigt, Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht insbesondere nicht gegenüber Jagd-, Blinden-, Behindertenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben.

#### 5. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler sowie Tosa Inu.

Das Halten von Hunden ist gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden. Die Meldung hat unter anderem auch die Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes zu enthalten.

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obige Bestimmung fällt, hat der Hundehalter gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

Auffällige Hunde sind gemäß § 3 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz solche, bei denen aufgrund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder

2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet

Die Auffälligkeit eines Hundes ist gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen.

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential – wie auch für auffällige Hunde – gelten im Vergleich zu allen anderen Hunden strengere Regelungen: Insbesondere betreffend die Untersagung der Hundehaltung, die erforderliche Sachkunde sowie das Führen von Hunden mit Maulkorb und an der Leine.

## 6. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz bei der Gemeinde zu erstattenden Meldung hat unter anderem den Nachweis der erforderlichen Sachkunde zu enthalten – und zwar:

- a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde und
- b) zusätzlich für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde die erweiterte Sachkunde.

Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen. Die erweiterte Sachkunde ist jedoch für jede weitere Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential oder eines auffälligen Hundes speziell nachzuweisen.

Wer einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis der allgemeinen Sachkunde bzw. der erweiterten Sachkunde hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Darüber hinaus kann gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz die Gemeinde einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bei fehlendem Nachweis der erforderlichen Sachkunde das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential oder eines auffälligen Hundes untersagen.

## 7. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Die vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz bei der Gemeinde zu erstattenden Meldung hat den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu enthalten.

Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist gemäß § 4 Abs. 8 1 NÖ Hundehaltegesetz dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Die Gemeinde kann – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Wer einen oder mehrere Hunde ohne Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Darüber hinaus kann gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz die Gemeinde einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bei fehlendem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung das Halten eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential oder eines auffälligen Hundes untersagen.